

## **V-64** Bausteine für ein GRÜNES Zuwanderungsgesetz

Antragsteller\*in: Peter Rößler (KV Böblingen)

Tagesordnungspunkt: V Verschiedenes

### 1 **Bausteine für ein Grünes Zuwanderungsgesetz**

2 BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN erkennen die Notwendigkeit eines Zuwanderungsgesetzes für die  
3 Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesdelegiertenkonferenz beauftragt die Partei und die  
4 Bundestagsfraktion das Thema weiter zu behandeln und bis zur nächsten  
5 Bundesdelegiertenkonferenz einen Leitantrag für ein endgültiges Grünes Zuwanderungsgesetz  
6 vorzulegen, um den Bürger\*innen klar aufzuzeigen wie die GRÜNE Partei sich Zuwanderung in  
7 Deutschland vorstellt. Zu diesem Zwecke beschließt BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN folgende Bausteine  
8 für ein Grünes Zuwanderungsgesetz. Diese Bausteine sollen zum einen die Positionen und  
9 Vorstellungen zu einzelnen Regelungen der Partei widerspiegeln, zum anderen als Grundstein  
10 und Gerüst für das zukünftige Zuwanderungsgesetz dienen.

### 11 **Präambel**

12 Deutschland ist ein weltoffenes und freundliches Land und heißt zuwandernde Menschen  
13 willkommen. Es ist erfreulich, dass viele Menschen aus anderen Ländern nach Deutschland  
14 kommen und hier leben wollen. Wirtschaftliche als auch humanitäre Gründe, wie Hunger,  
15 Arbeitslosigkeit und Perspektivlosigkeit, die mit den prekären Situationen in vielen  
16 Regionen der Welt zusammenhängen, machen einen neuen Zuwanderungsweg nötig. Deutschland  
17 möchte ihnen dafür gute Möglichkeiten bieten und die Eingliederung in die Gesellschaft  
18 erleichtern. Das folgende Gesetz beabsichtigt, die Zuwanderung in geregelte Bahnen zu  
19 lenken. Es ist für Menschen die keine EU-Staatsangehörigkeit besitzen gedacht, die in der  
20 Vergangenheit keine Möglichkeiten zur Aufnahme in Deutschland hatten.

21 Personen, die Arbeit oder Ausbildung suchen, kurz gesagt ein besseres, selbstbestimmtes  
22 Leben anstreben, erhalten eine Chance auf dauerhaften Aufenthalt und Familiennachzug.

23 Langfristig trägt dieses Gesetz auch zur Stabilisierung der Erwerbstätigen bei.

### 24 **Kapitel 1 – Recht auf Zuwanderung**

25 **§ 1 - Mindestanzahl** (1) Nach Deutschland dürfen eine Mindestanzahl von Menschen zuwandern,  
26 die

27 a) eine begründete Aussicht auf Erhalt einer Erwerbstätigkeit haben,

28 b) eine begründete Aussicht auf Erhalt eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Studiums  
29 haben,

30 c) nicht die Kriterien unter a) oder b) erfüllen

31 (2) Eine begründete Aussicht auf Erhalt einer Erwerbstätigkeit hat, wer

32 a) einen anerkannten Ausbildungsabschluss hat, der mindestens einem deutschen Schulabschluss  
33 vergleichbar ist, oder

34 b) ein Arbeitsangebot eines in Deutschland ansässigen Unternehmers erhalten hat.

35 (3) Eine begründete Aussicht auf Erhalt eines Ausbildungsverhältnisses hat, wer

36 a) im Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 35 Jahre alt, oder

- 37 b) einen Ausbildungsplatz eines in Deutschland ansässigen Unternehmers erhalten hat,  
38 c) eine Zusage für ein Studium an einer deutschen Hochschule erhalten hat.  
39 (4) Die Bundesregierung ist dazu ermächtigt per Rechtsverordnung für sogenannte Mangelberufe  
40 Sonderregelungen zu erlassen. Die Regelungen der Absätze 1-3, insbesondere die Mindestanzahl  
41 bleiben davon unberührt.

42 **§ 2 – Asyl**(1) Wer als schutzbedürftig anerkannt ist, erhält den Rechtsstatus als  
43 Zuwandernder (Zuwanderungsstatus). Schutzbedürftige fallen nicht unter die Mindestanzahl von  
44 § 1.

45 **§ 3 – Einreise**(1) Personen mit Zuwanderungsstatus erhalten Visa zur Einreise nach  
46 Deutschland.

47 (2) Bedürftige mit Zuwanderungsstatus können beim Bundesamt für Einwanderung gegen Nachweis  
48 ihrer Einkommensverhältnisse einen angemessenen Reisekostenzuschuss beantragen. Näheres  
49 regelt eine Verordnung.

50 **§ 4 – Aufenthaltsrecht** (1) Der Zuwanderungsstatus berechtigt für einen Aufenthalt von 3  
51 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheids. Beginnt der/die Zuwandernde eine schulische, berufliche  
52 oder wissenschaftliche Ausbildung, verlängert sich das Aufenthaltsrecht um die Dauer der  
53 Ausbildung. Wird die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen verlängert sich das  
54 Aufenthaltsrecht um 3 Jahre. Wird die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen erhält der  
55 oder die Zuwandernde einen Aufenthalt von mindestens einem Jahr ab Abbruch der Ausbildung.

56 (2) Wer mindestens 6 Monate Beitragszahler\*in des Sozialversicherungssystems war, dessen  
57 Aufenthaltsrecht erhöht sich für die Höhe der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder der  
58 selbständigen Tätigkeit. Zeiten der Beschäftigung werden nicht auf die Aufenthaltsdauer nach  
59 § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 angerechnet.

60 (3) Wer als Ausländer oder Ausländerin in Deutschland ohne Bleiberecht und  
61 Zuwanderungsstatus lebt oder sich aufhält, erhält auf Antrag ein Bleiberecht von einem Jahr.

## 62 **Kapitel 2 – Integration**

63 **§ 5 – Sprache**(1) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das Recht auf Unterstützung beim (weiteren)  
64 Erwerb der deutschen Sprache verbunden, sowie rechtliches und kulturelles Basiswissen.

65 (2) Des Weiteren fördert das zuständige Bundesamt aktiv

- 66 a) den Erwerb der deutschen Sprache in Staaten, die nicht Mitglied der EU sind und  
67 b) den Austausch ausländischer Lernenden und Studierenden an deutschen Schulen und  
68 Hochschulen und  
69 c) den Austausch für Arbeitnehmer\*innen z.B. Praktika.

70 (3) Eine ausgeglichene Förderung von Frauen und Männern ist ein besonderes Anliegen.

71 **§ 6 – Zuwanderungsstatus**(1) Mit dem Zuwanderungsstatus das gleiche Recht auf Bildung  
72 verbunden, das deutschen Staatsbürger\*innen zusteht.

73 (2) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das Recht auf Sozialleistungen verbunden, das den EU-  
74 Staatsbürger\*innen gleichsteht.

75 (3) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das kommunale Wahlrecht verbunden. Weitere Bestimmungen  
76 des Kommunalwahlrechts bleiben unberührt.

77 (4) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das Recht verbunden, sich durch Arbeitselbst zu  
78 versorgen.

79 (5) Nach 7 Jahren Zuwanderungsstatus besteht Anspruch auf Einbürgerung.

80 (6) Mit dem Zuwanderungsstatus ist das Recht auf Familienzusammenführung verbunden.  
81 Nachgezogene Familienangehörige erhalten den Zuwandererstatus.

## 82 **Kapitel 3 – Schlussbestimmungen**

83 **§ 7 – Evaluation**(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Zuwanderungsbericht, um über  
84 die wichtigsten Entwicklungen zu informieren und Verbesserungsbedarf zu identifizieren.

85 (2) Jeweils nach fünf Jahren wird ein unabhängiges Forschungsinstitut mit einer  
86 wissenschaftlichen Evaluation der Zuwanderungsbedingungen und -ergebnisse beauftragt.

87 (3) Der Zuwanderungsbericht und der Evaluationsbericht werden jeweils im Bundestag  
88 diskutiert.

### **Weitere Antragsteller\*innen**

Dr. Maria Rapp (KV Böblingen); Dirk Bösenberg (KV Böblingen); Petra Faller (KV Böblingen); Peter Kümmel (KV Böblingen); Claudia Maresch (KV Böblingen); Christoph Jahn (KV Böblingen); Konrad Heydenreich (KV Böblingen); Peter Schild (KV Böblingen); Sigrid Schild (KV Böblingen); Antje Kopp (KV Böblingen); Annemarie Haug (KV Böblingen); Jonathan Eklund (KV Böblingen); Steffen Streicher (KV Böblingen); Daniela Toscano (KV Böblingen); Jens-Uwe Renz (KV Böblingen); Heinz Renz (KV Böblingen); Sanja Jäger (KV Böblingen); Andrea Menschick (KV Böblingen); Jochen Breutner-Menschick (KV Böblingen)